



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERSVORSTANDES	S 2-12
Sterbegeldumlage Kammerversammlung am 30. Mai 2018 in Kaiserslautern	
PERSONALNACHRICHTEN	S 12-14
Dienstjubiläum	
AUSBILDUNG	S 15
Ergebnisse der Winterprüfung 2017/2018	
SCHLICHTUNGSSTELLE	S 15
Schlichtungsstelle ist umgezogen	
BERUFSRECHT	S 15-17
Vollzugsgeschäftsordnung Rechtsprechungshinweise Berufspflichten	
GESETZLICHE NEUREGELUNGEN	S 18-19
Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise	
ANORDNUNGEN DER KAMMER	S 19
Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	
KOSTEN- und GEBÜHRENRECHT	S 20-23
STELLENMARKT	S 23-24
VERANSTALTUNGEN	S 24-25
LITERATUR	S 26
IMPRESSUM	S 28

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute liegt ein besonders inhaltsvoller, ein besonders wichtiger Kammerreport vor Ihnen.

Sie werden erfahren, was die neue Datenschutzgrundverordnung für die Anwaltschaft im Allgemeinen und für jede einzelne Rechtsanwältin und jeden einzelnen Rechtsanwalt an Handlungsnotwendigkeiten mit sich bringt.

Sie können lesen, wie die Regelungen des Geldwäschegesetzes den Kanzlei-Alltag verändern können. Beachten Sie den Link.

In einem Gastbeitrag von Herrn Richter am OLG Dr. Kießling erfahren wir einiges zu dem E-Justice-Pilotprojekt des Landes Rheinland-Pfalz beim Landgericht Kaiserslautern zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz. Die Anwaltschaft sollte dieses Projekt nach Kräften unterstützen.

Und Sie erhalten mit diesem Kammerreport Ihre Einladung und die Tagesordnung zu unserer Kammerversammlung am Mittwoch, dem 30. Mai 2018 um 17:00 Uhr in Kaiserslautern. Der Präsident des Landgerichtes Kaiserslautern Markus Gietzen wird die Kammerversammlung mit der Vorstellung des E-Justice-Pilotprojektes eröffnen.

2018 ist ein ereignisreiches Jahr für die Anwaltschaft in Rheinland-Pfalz. Wir richten Ende April die jährliche Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Bad Dürkheim aus. Von dieser Veranstaltung gehen regelmäßig wichtige Im-

pulse und Forderungen an den Bundesgesetzgeber aus.

Ebenfalls im April findet die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Bezirk unserer Nachbarkammer Koblenz statt.

Schließlich ist auf den Deutschen Anwaltstag 2018 des DAV in der Metropolregion Rhein-Neckar hinzuweisen, der vom 6. bis 8. Juni 2018 in Mannheim stattfindet, und an dessen Organisation auch drei Anwaltsvereine aus unserem Kammerbezirk, nämlich die Anwaltsvereine Ludwigshafen, Speyer und Frankenthal beteiligt sind. Das Thema des Deutschen Anwaltstags lautet „Fehlerkultur in der Rechtspflege“. Dies verspricht spannende Vorträge und Diskussionen.

Ich freue mich, Sie bei unserer Kammerversammlung in Kaiserslautern und auf dem DAT 2018 in Mannheim zu treffen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Dr. Thomas Seither
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Dr. Gerhard Hanke, Bad Dürkheim
verstorben am **23. November 2017**
im Alter von **91 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1395 Mitglieder
am Umlageverfahren teil = **11,83 €**

Dr. Arno Welle, Mutterstadt
verstorben am **27. Februar 2018**
im Alter von **65 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes nahmen
1397 Mitglieder
am Umlageverfahren teil = **11,81 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von insgesamt **23,64 €** bis spätestens zum **25.04.2018** ausschließlich auf folgendes Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz,**
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **17. KW** einziehen.

Kammerversammlung am 30.05.2018 in Kaiserslautern

Hiermit berufe ich gem. § 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die diesjährige

Kammerversammlung
für **Mittwoch, den 30.05.2018,**
17:00 Uhr, im Fritz-Walter-Stadion,
Lotto Treff, Fritz-Walter-Straße 1,
67663 Kaiserslautern

ein.

Ich lade Sie im Namen des gesamten Vorstandes recht herzlich hierzu ein.

Gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung weise ich darauf hin, dass Anträge zur Tagesordnung dem Kammervorstand spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin vorliegen müssen. Ein Antrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er von wenigstens 10 Mitgliedern unterschrieben ist.

Tagesordnung der Kammerversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Vorstellung des Pilotprojektes „E-Justice“ am Landgericht Kaiserslautern durch den Präsidenten des Landgerichtes Kaiserslautern Markus Gietzen
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten
4. Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2018 und den Haushaltsvoranschlag 2019
8. Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2019
9. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
10. Beschlussfassung über Änderung der Sterbegeldrichtlinie
11. Ersatzwahl zum Kammervorstand
12. Wahl der Rechnungsprüfer
13. Verschiedenes

Erläuterungen:

Zu TOP 3 – Tätigkeitsbericht
vgl. anliegenden Tätigkeitsbericht

Zu TOP 4 – Kassenbericht des Schatzmeister
vgl. anliegenden Kassenbericht

Zu TOP 7 – Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2018 und den Haushaltsvoranschlag 2019:
vgl. anliegende Haushaltsvoranschläge 2018 und 2019

Zu TOP 8 – Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrages 2019

Der Kammerversammlung soll folgender Beschlussvorschlag vorgelegt werden:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2019 wird auf 290,00 € festgesetzt.

Zu TOP 9 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 23.03.2017 sind die Vorschriften über die Wahlen zum Kammervorstand geändert worden. Ab dem 01.07.2018 ist eine Präsenzwahl in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können ab diesem Datum als Briefwahl oder elektronische Wahl gem. § 64 Abs. 1 BRAO–neu durchgeführt werden. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat sich grundsätzlich dafür entschieden, die Vorstandswahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die nächste Wahl zum Kammervorstand, die nicht mehr als Präsenzwahl durchgeführt werden kann, wird 2019 stattfinden. Die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung müssen daher in der Kammerversammlung 2018 beschlossen werden. Da im Zeitpunkt der Beschlussfassung aber noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die technischen Voraussetzungen für elektronische Wahlen Mitte 2019 gegeben sein werden, sieht die Änderung der Geschäftsordnung vor, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt werden kann, sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen. Die gesetzliche Änderung des Wahlverfahrens führt deshalb zu einer umfangreichen Änderung der Geschäftsordnung, die Teil der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist.

Die Änderungen des Wahlverfahrens betreffen darüber hinaus nicht nur

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

die Wahlen zum Kammervorstand, sondern auch die Wahlen zur Satzungsversammlung.

Außerdem ist es notwendig, im Hinblick auf das geänderte Wahlverfahren und um der fortschreitenden technischen und digitalen Entwicklung Rechnung zu tragen, die Regelungen über die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Kammer neu zu fassen und die Regelungen zur Fälligkeit des Kammerbeitrages, der Sterbegeldumlage und der beA-Umlage anzupassen.

Aufgrund neuer Richtlinien des Bundesfinanzministeriums zur Umsatzsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger, schlägt der Vorstand des Weiteren vor, dass soweit bezogen auf die Aufwandsentschädigungen aller für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge über die Aufwandsentschädigungen hinaus zu entrichten sind oder möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen werden.

Sie finden den Beschlussvorschlag des Vorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung nachstehend. Die Änderungen sind drucktechnisch hervorgehoben:

GESCHÄFTSORDNUNG DER PFÄLZISCHEN RECHTSANWALTS- KAMMER ZWEIBRÜCKEN

I. Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

§ 1
Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat Ihren Sitz in Zweibrücken.

§ 2
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
(1) **Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Kammer erfolgen im Kammerreport. Der Kammerreport kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes versendet oder auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz der Kammer unter www.rak-zw.de bereitgestellt werden.**
(2) **Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die Regelungen der §§ 126, 126a und 126b BGB.**

II. Kammerversammlung

§ 3 4
(1) Die Kammerversammlung tritt jedes Jahr bis spätestens 15.07. zusammen und erledigt die ihr nach § 89 BRAO übertragenen Aufgaben.
(2) Sie soll am Sitze der Kammer einberufen werden. Sie kann, wie jede weitere Kammerversammlung, vom Präsidenten auch an anderen Orten im Bezirk des OLG einberufen werden.
(3) Der Präsident beruft die ~~Ver-~~**Kammerversammlung** unter Angabe der Tagesordnung ein. **Die Einladungsfrist bemisst sich nach § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.**
(4) In dringenden Fällen kann der Präsident mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.
(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 5
(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 6
~~(1) Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt.~~

~~(2) In anderen Fällen~~ **Mit Ausnahme von Wahlen** erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht die Kammerversammlung etwas anderes beschließt.

~~§ 7~~
(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung gewählt.
(2) Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer.

~~§ 8~~
(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, nach ihm dem etwaigen Berichterstatter.
(2) Ein auf „Schluss der Besprechung“ und auf „Beschränkung der Redezeit“ gerichteter Antrag ist stets zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller.
(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.
(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

~~§ 10~~ 9

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 13 10

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern vor dem Tage der Kammerversammlung zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung mitzuteilen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann abweichend von § 6 Abs. 1 13 Abs. 1 Geschäftsordnung durch Handzeichen erfolgen.

III. Kammervorstand

§ 11

(1) Der Vorstand der Kammer besteht aus 16 Vorstandsmitgliedern. ~~Dabei soll jeder Landgerichtsbezirk im Vorstand vertreten sein.~~

(2) Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden.

~~§ 12~~

~~(1) Die in den Vorstand gewählten anwesenden Mitglieder haben nach Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.~~

~~(2) Ist der Gewählte nicht anwesend, so hat er seine Ablehnung binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung zu erklären. Die Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme.~~

§ 19 12

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die für die Bundesrechtsanwaltskammer geltende Reisekosten- und Tagegeldvergütung.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit im Vorstand verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten sie außer dem Präsidium eine Entschädigung von monatlich 100,- EUR. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten erhalten monatlich 300,- EUR. Der Präsident selbst erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000,- EUR.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Ist ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so legt der Vorstand dessen Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen fest.

(3) Für die Anwaltsrichter und Schriftführer beim Anwaltsgericht werden Reisekosten und Tagegeldvergütung in gleicher Höhe gewährt.

Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,- EUR. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- EUR.

(4) Die nach § 13 der Verwaltungsgebührenordnung erhobene Gutachtergebühr wird von der Kammer erhoben und an den Gutachter, der das betreffende Gutachten erstellt hat, weitergegeben.

(5) Soweit bezogen auf die Aufwandsentschädigungen aller für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge über die Aufwandsentschädigungen hinaus zu entrichten sind oder möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, werden diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen.

IV. Wahlen

§ 7 13

~~(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in einem einheitlichen Wahlvorgang vorgenommen.~~

~~(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Gewählt werden können nur fristgemäß vorgeschlagene Kammermitglieder.~~

~~(3) Wahlvorschläge sind bis zum 15. März eines Wahljahres einzureichen. Auf die Wahl und die Frist ist bis spätestens 01. Februar hinzuweisen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand.~~

~~(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses, die Einsammlung der Stimmzettel und ihre Auszählung erfolgen durch zwei Mitglieder der Versammlung, die vom Vorsitzenden bestimmt werden (Wahlhelfer).~~

~~(5) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden endgültig der Vorsitzende der Versammlung und die beiden Wahlhelfer.~~

~~(6) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet.~~

~~(7) Die Stimmzettel sind zwei Jahre aufzubewahren.~~

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.

(2) Wahlberechtigt sind diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Geschäftsordnung bestimmt vorliegend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mittels einfachem Brief.

§ 14

(1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind, darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) im Umlaufverfahren fassen.

(5) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).

(7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 15 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 14 Kalendertage). Nach Ablauf dieses Zeit-

raums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 18 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(10) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sieben und höchstens einundzwanzig Kalendertage betragen.

(11) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 24 die dritte Wahlbekanntmachung.

(12) Der Wahlausschuss darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 16 Abs. 4),

b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist gemäß § 17,

d) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,

e) einen Hinweis auf die Wahlfrist,

f) einen Hinweis auf § 17 Abs. 3.

§ 16

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das

Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Ausgenommen hiervon sind offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses, welche der Wahlausschuss beheben darf, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen ausgelegt. Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

(5) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

(6) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 17

(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 14 Abs. 9) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln. Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

(4) Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO). Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat wei-

terhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 18

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.

(2) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 13 Abs. 4 auch lediglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

(3) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt. Der Stimmzettel enthält die Namen und Vornamen sowie Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

§ 19

(1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 19 entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 20

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.

(2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt da-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

bei die Wahlfrist mit.

(3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“,
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

§ 21

(1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses.

(2) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 13 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Ansonsten ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen und der Wahlausschuss hat über das weitere Verfahren zu entscheiden.

(4) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang

beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 22

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards entsprechen. Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(2) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 23

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich

die Stimmauszählung nach den nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird als Anlage zum Protokoll der Wahl genommen.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht.

(4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten ebenfalls als nicht abgegeben.

(5) Sofern

a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder

b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder

c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Sofern

a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder

b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

oder
c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt,

oder
d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält,

oder
e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.

(7) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

§ 24

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung der dritten Wahlbekanntmachung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.

(2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

(3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine

Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann durch Beschluss des Vorstandes abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der bei der letzten Wahl nicht gewählten Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinte. Haben mehrere nicht gewählte Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinten, die gleiche Stimmenanzahl erzielt oder stand keine weitere Person zur Wahl oder lehnt diese Person aus tatsächlich vorliegenden Gründen des § 67 BRAO ab oder liegen in der Person Gründe nach § 66 BRAO, hat eine Nachwahl zu erfolgen.

(5) Die Gewählten treten ihr Vorstandsamt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes, die auf die Kammerversammlung folgt, an. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die gemäß § 68 BRAO ausscheidenden Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 25

(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.

(2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 26

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 27

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch **elektronische Wahl** oder Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO). **Insoweit kommt § 13 Abs. 1 zur Anwendung.**

(2) Die Wahlzeit wird vom Präsidenten festgesetzt. Die Wahl wird durch den vom Vorstand bestellten, dreiköpfigen Wahlausschuss, unter Führung des Wahlleiters, durchgeführt.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 BRAO) und sind bis zum 15. März des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.

(4) Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge, die Wahlzeit, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und den Wahlausschuss, wie Namen und Anschrift des Wahlleiters (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 01. Februar des Wahljahres hinzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 13 bis 26 der Geschäftsordnung, soweit §§ 27 bis 31 der Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 28

(1) Wahlberechtigt sind die am 01. März des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Der Wahlausschuss er-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

stellt im Anschluss daran das Mitglieder/Wählerverzeichnis. Dieses ist ab 10. März, auf die Dauer von zwei Wochen, zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegfrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kollegen das Ergebnis mit.

§ 29

(1) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums, der Berufsbezeichnung und des Kanzleiortes aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO) sowie darauf, wann die Wahlzeit endet und dass der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(3) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 10. April.

§ 30

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis unverzüglich fest.

(2) Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl benachrichtigt und das Ergebnis in den nächsten Mitteilungen der Kammer oder in der nächsten Kammerversammlung bekannt gibt. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(4) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der

nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 31

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

V. Kammerbeitrag und Umlagen

§ 32

(1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er kann je zur Hälfte am 01. Januar und 01. Juli für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

(2) Die Höhe des Kammerbeitrages wird jährlich in der Kammerversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres zugelassen werden, müssen nur den anteiligen Kammerbeitrag, gerechnet nach angefangenen Zulassungsmonaten, bezahlen. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass der an die Bundesrechtsanwaltskammer bereits gezahlte Beitrag zugerechnet wird.

Über darüber hinaus gehende Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung entscheidet bei besonderer Sachlage das Präsidium endgültig.

(4) Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben.

(5) Die Sterbegeldumlage wird nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Sterbegeldrichtlinie erhoben.

(6) Beiträge und Umlagen werden am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Abs. 3 S. 1 und 2 und die Sterbegeldumlage werden mit der Aufforderung im Kammerreport oder mit schriftlicher oder elektronischer Übersendung des Beitragsbescheides fällig.

VI. Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 00.xxxxx 2018 in Kraft getreten.

Zu TOP 10 - Beschlussfassung über Änderung der Sterbegeldrichtlinie

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung folgende Änderungen der Sterbegeldrichtlinie vor:

I.

In die Richtlinien wird folgende neue Ziff. 1 eingefügt:

1.

An der Sterbegeldumlage nehmen alle Kammermitglieder teil, soweit sie natürliche Personen sind und sich aus dieser Richtlinie nichts abweichendes ergibt. Weiter nehmen ausgeschiedene Kammermitglieder teil, die nach dieser Richtlinie hierzu berechtigt sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Die Teilnahme beginnt für Kammermitglieder mit Übergabe oder Zustellung der Zulassungsurkunde. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Zulassung auf das Datum des Eingangs des Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer zurückwirkt.

Begründung:

Die neue Ziff. 1 regelt in allgemeiner

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Form den Teilnehmerkreis. Der bisherige Wortlaut der Richtlinie ist teilweise unklar. Die Beschränkung auf natürliche Personen trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Rechtsanwaltsgesellschaften Kammermitglieder sein können. Die Regelung über den Teilnahmebeginn betrifft die Syndikusanwälte, deren Zulassung auf den Eingang der Antragsstellung zurückwirkt. Für eine rückwirkende Teilnahme der Syndikusanwälte an der Sterbegeldumlage besteht kein Bedürfnis. Der Syndikusrechtsanwalt ist nicht schutzbedürftig, da im Todesfall zwischen Eingang des Antrages und Zulassung dazu führt, dass die Zulassung unterbleibt. Darüber hinaus müssten bereits abgerechnete Sterbefälle aufgegriffen werden und sämtliche Umlagen im relevanten Zeitpunkt neu berechnet werden, ohne dass für zwischenzeitlich erfolgte Sterbefälle ein Vorteil entsteht.

II.

Die bisherige Ziff. 1 wird zu Ziff. 1 a)

In der Ziff. 1 a) Abs. 1 wird "An der Sterbegeldumlage teilnehmenden Kammermitgliedes" durch "Teilnehmer an der Sterbegeldumlage" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen klarstellender Neufassung des Teilnehmerkreises in Ziff. 1.

III.

Ziff. 1 a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Verzichtet ein Kammermitglied aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen auf seine Zulassung oder wird die Zulassung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Vermögensverfalles widerrufen, kann die Anwartschaft auf Sterbegeld durch Weiterzahlung der Umlage aufrechterhalten werden. Das gleiche gilt beim Wechsel des Kammerbezirkes oder Verzicht auf die Zulassung aus sonstigen Gründen nach 20 jähriger Kammerzugehörigkeit. Die freiwillige Teilnahme ist jedoch ausgeschlos-

sen, wenn im Zeitpunkt des Verzichtes oder des Widerrufs ein anwaltsgerichtliches Verfahren oder Aufsichtsverfahren anhängig ist, es sei denn ein vorausgehendes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ist nach § 152 oder § 170 S. 2 StPO eingestellt worden.

Begründung:

Die bisherige Regelung ist unklar, ein Ausscheiden aus Alters-, Gesundheits-, oder sonstigen Gründen ist in der BRAO nicht vorgesehen. Die BRAO kennt nur den Widerruf der Zulassung, ein in Betracht kommender Widerrufsgrund ist der Verzicht auf die Zulassung.

Bislang war eine freiwillige Teilnahme nur bei Verzicht wegen Gebrechlichkeit möglich. "Gebrechlichkeit" bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch jedoch nur körperliche Leiden. Es ist kein Grund ersichtlich, bei psychischen Erkrankungen, die zu einem freiwilligen Verzicht auf die Zulassung führt, die freiwillige Teilnahme nicht zuzulassen.

Bislang war der Fall des Widerrufs nicht geregelt. Bei Widerruf aus gesundheitlichen Gründen oder bei Vermögensverfall kann ein Bedürfnis für die freiwillige Teilnahme bestehen. Beide Widerrufsgründe stehen grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit berufsrechtlichen Verfehlungen oder sonstigen Gründen, die die freiwillige Teilnahme an der Sterbegeldumlage als unangemessen erscheinen lassen. Die folgende Ausschlussregelung soll Fälle erfassen, in denen das verzichtende Mitglied durch den Verzicht einer anwaltsgerichtlichen Verurteilung zuvorkommen will. Die Einbeziehung von Aufsichtsverfahren als Ausschlussgrund ist zwar relativ scharf, allerdings zulässig, weil die freiwillige Teilnahme eine "Wohltat" des Satzungsgebers darstellt, die durch sachgerechte Einschränkungen begrenzt werden kann. Darüber hinaus werden Aufsichtsverfahren regelmäßig nicht ohne Grund eingeleitet. "Ausreißerfä-

le" werden durch die Rückausnahme (Einstellung durch die Staatsanwaltschaft mangels Anfangsverdacht oder mangels hinreichenden Tatverdachts) gegriffen.

IV.

In Ziff. 1 a) Abs. 4 wird "ausgeschiedene" gestrichen.

Begründung:

Der Begriff ist unscharf und im Hinblick auf die Neufassung von Abs. 3 entbehrlich.

V.

Ziff. 2 der Richtlinie wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höhe der von den Teilnehmern an der Sterbegeldumlage zu zahlenden Umlage wird in der Weise ermittelt, dass der Betrag der Sterbegeldumlage in Höhe von 15.000,00 € zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 1.500,00 € durch die Zahl der im Todeszeitpunkt des verstorbenen Teilnehmers an der Sterbegeldumlage Teilnehmenden geteilt wird".

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Ziff. 1, die bisherige Regelung ist darüber hinaus unscharf, weil nicht nur Kammermitglieder an der Sterbegeldumlage teilnehmen.

VI.

Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

"Das verstorbene Mitglied" wird durch "der verstorbene Teilnehmer" und "andere Mitglieder" durch "anderer Teilnehmer" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Ziff. 1.

VII.

Ziff. 3 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

“In Härtefällen” wird durch “in besonders gelagerten Ausnahmefällen” ersetzt.

Begründung:

“Härtefälle” ist zum einen grundsätzlich kein geeigneter unbestimmter Rechtsbegriff auf Tatbestandsseite, zum anderen schränkt er die Anwendung des Ausnahmetatbestandes ohne Not ein, denn nicht jeder besondere Ausnahmefall ist gleichzeitig eine “besondere Härte”, weil dieser Rechtsbegriff ein voluntatives Element (“ungewollt”) enthält.

VIII.

Ziff. 3 Abs. 3 lit. a) wird wie folgt geändert:

“Das verstorbene Mitglied” wird durch “**der verstorbene Teilnehmer**” ersetzt.

Ziff. 3 Abs. 3 lit. b) wird wie folgt geändert:

“Des verstorbenen Kammermitgliedes” wird durch “**des verstorbenen Teilnehmers**” ersetzt.

Ziff. 3 Abs. 3 lit. c) wird wie folgt geändert:

“Das verstorbene Kammermitglied” wird durch “**der verstorbene Teilnehmer**” ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Ziff. 1.

IX.

Ziff. 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

“In Fällen, in denen weder ein Empfangsberechtigter bestimmt wurde noch Erben ermittelt werden können, verbleibt das eingenommene Sterbegeld bei der Kammer. Der Staat als Fiskalerbe wird als Empfangsberechtigter ausgeschlossen. Ist auch kein sonstiger Totensorgeberechtigter vorhanden, so übernimmt die Kammer aus dem erhobenen Sterbegeld die Kosten einer angemessenen Be-

stattung des verstorbenen Teilnehmers, höchstens jedoch bis zum Betrag des eingenommenen Sterbegeldes. Verbleibendes eingenommenes Sterbegeld wird nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale auf die nächsten 5 Sterbefälle zu gleichen Anteilen verteilt, so dass sich die von den Teilnehmern zu leistende Umlage für diese Sterbefälle anteilig reduziert.”

Begründung:

Durch die Neufassung des Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass der wesentliche Zweck des Sterbegeldes, nämlich für den verstorbenen Teilnehmer eine angemessene Bestattung zu gewährleisten, auf jeden Fall erreicht wird. Der Staat als Fiskalerbe soll als Empfangsberechtigter ausgeschlossen werden, verbleibende Überschüsse sollen bei den nächsten 5 Sterbefällen verrechnet werden. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmer der Sterbegeldumlage aus verbleibenden Überschüssen angemessen entlastet werden, die Anrechnungsregelung auf die folgenden 5 Sterbefälle soll die bisherige unscharfe Regelung “nächste Sterbefälle” klarstellen.

X.

Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Umlage wird nicht erhoben, wenn der verstorbene Teilnehmer im Todeszeitpunkt mit der Zahlung der Umlage für mindestens zwei Sterbefälle jeweils länger als 6 Monate in Verzug war und in der verzugsbegründenden Mahnung auf diese Folge hingewiesen wurde”.

Begründung:

Zunächst erfolgt eine Folgeänderung aufgrund der neu eingefügten Ziff. 1. Die bisherige Regelung sieht vor, dass die verzugsbegründende Mahnung den Hinweis auf die Rechtsfolge enthalten muss, was bestehen bleiben soll. Dadurch wird kein besonderer Verwaltungsaufwand begründet,

denn der Hinweis kann als Textbaustein in die erste Mahnung aufgenommen werden. Allerdings ist die verzugsbegründende Mahnung die erste Mahnung. Folge der bisherigen Regelung ist, dass alle ersten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief versandt werden müssten. Unabhängig davon, dass dies bislang so nicht praktiziert wird, so dass die bisherige Regelung faktisch ins Leere läuft, gibt es für eine derartige Regelung auch keinen vernünftigen Grund. Künftig können die Mahnungen ohnehin über das beA erfolgen, ansonsten gilt das Verwaltungszustellungsgesetz, das als Zustellungsmöglichkeit die einfache Versendung mit der Post zulässt, verbunden mit einer Zugangsfiktion.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen, da sie in offenem Widerspruch zu Ziff. 3 Abs. 2 stehen.

Zu TOP 11 - Ersatzwahl zum Kammervorstand

Bereits im letzten Kammerreport hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied RA Dr. Christian Schliecker eine Ersatzwahl durchzuführen ist.

Bis zum Stichtag 15.03.2018 lag uns folgender Vorschlag vor:

Als Ersatz für Herrn RA Dr. Christian Schliecker wurde Frau RAin Dr. Alexandra Stuckensen, Frankenthal vorgeschlagen. Frau RAin Dr. Stuckensen ist seit dem 25.11.1992 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Fachanwältin für Familienrecht.

Zu wählen ist für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl 2019.

Zu TOP 12 – Wahl der Rechnungsprüfer

Gem. § 13 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken in der Fassung vom 31.05.2017 werden die Rechnungsprüfer von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der beiden derzeitigen Rechnungsprüfer Frau Kollegin Karin Fröhlich-Hensel, Waldfischbach-Burgal-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

ben und Herrn Kollegen Alexander Grassmann, Landau erfolgte im Rahmen der Kammerversammlung 2016. Deshalb sind in der Kammerversammlung 2018 turnusmäßig zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

Frau RAin Karin Fröhlich-Hensel übt das Ehrenamt der Rechnungsprüferin für unsere Kammer seit dem 05.06.1993 aus. Sie wird für eine Wiederwahl leider nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bedankt sich bereits an dieser Stelle sehr herzlich bei Frau Kollegin Fröhlich-Hensel für ihren stets engagierten Einsatz.

Bitte vergessen Sie nicht Ihren Personalausweis oder Anwaltsausweis zu Zwecken der Identitätsfeststellung mitzubringen.

Ich freue mich auf Ihre rege Teilnahme an der diesjährigen Kammerversammlung.



JR Dr. Thomas Seither
Präsident

PERSONAL- NACHRICHTEN

DIENTSJUBILÄUM

Unsere intern für alle Zulassungs- und Fortbildungsfragen sowie die Datenpflege zuständige Geschäftsstellenmitarbeiterin Frau Nicole Scharff ist seit 25 Jahren in der Geschäftsstelle beschäftigt. Dieses 25-jährige Dienstjubiläum nahm der Präsident der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zum Anlass, Frau Scharff eine Ehrenurkunde zu überreichen und sich für ihr bisheriges Engagement und ihre Betriebstreue im Namen des Vorstandes zu bedanken. Frau Scharff hat im November 1992 ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt hatte unsere Kammer rund 828 Mitglieder. Die stetig wachsende Mitgliederzahl und die mit dem technischen Fortschritt, der Einführung der elektronischen Mitgliederverwaltung sowie der Umsetzung einer Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen einhergehenden Veränderungen hat Frau Scharff stets tatkräftig und fachkundig begleitet.

NEUZULASSUNGEN

Jan Lendle

Rocker und Kollegen
Lise-Meitner-Straße 18
76829 Landau

Sebastian Roland Nordheim

Gehrlein & Kollegen
Waldstückerring 44
76756 Bellheim

Sarah Kesselring

Dr. Schell, Köth und Kollegen
Heinigstraße 26
67059 Ludwigshafen

Johanna Christmann

Raab, Schneider und Emrich-
Ventulett
Burgstraße 39
67659 Kaiserslautern

Sébastien Bollmann
Luppert Rechtsanwälte
Landauer Straße 23
76870 Kandel

Nora Riedel
Allmang, Erbacher & Kollegen
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Thilo Schwarz
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 67
67059 Ludwigshafen

Petra Alexandra Uellenberg
Forster, Faust & Wilhelm
Steuerberatungsgesellschaft
Delaware Avenue 23-25
66953 Pirmasens

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNG

Dieter Herrmann
Römerstraße 29
66981 Münchweiler

Konstantin Warnowizki
Limburgstraße 5
67063 Ludwigshafen

Philine Baader, LL.M.
BlumLang Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Bahnhofstraße 4-6
67105 Schifferstadt

Robert Alexander Gabriel
Emy-Roeder-Straße 7
67105 Schifferstadt

ZULASSUNG ALS SYNDIKUS- RECHTSANWALT BEI BESTEHENDER RECHTSANWALTSZULASSUNG

Dr. Frank Oskar Ischner
Dr. Ing. h. c. Porsche AG
Stuttgart-Zuffenhausen

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

David Frisch
Rummelstraße 12
67655 Kaiserslautern

Roland Zarges
Horstschanze 35
76829 Landau

Johanna Reiland
Allmang, Erbacher & Kollegen
Eisenbahnstraße 73
67655 Kaiserslautern

Frank Bauer
Dr. Schell, Köth und Kollegen
Heinigstraße 26
67059 Ludwigshafen

Christopher Gérard
Dr. Plewa und Dr. Schliecker
Ludwig-Erhard-Straße 4
76726 Germersheim

Renate Platz
Heinrich-Halfen-Straße 15 b
67071 Ludwigshafen

Achim Tom Schuler
Bahnhofstraße 58
66869 Kusel

LÖSCHUNGEN

Franz-Josef Woll
Am Vollmer 12
67489 Kirrweiler

Steffanie Harder
Hauptstraße 16
67269 Günstadt

Andreas Michaeli
Born Rechtsanwaltssozietät
Hauptstraße 7
66482 Zweibrücken

Christine Franzreb
Höh und Königsamen
Bahnhofstraße 34-36
66953 Pirmasens

Alwin Bode
Giselherstraße 9
67069 Ludwigshafen

Claus-Dieter Neumann
Alte Kirchstraße 16
76831 Birkweiler

Klaus-Peter Rupp
Portugieserweg 4
67161 Gönnheim

Jürgen Böhler
Böhler und Vester-Böhler
Römerplatz 7 a
67098 Bad Dürkheim

Robert Leister
Leister und Kölsch
Landauer Straße 6
66953 Pirmasens

Stephanie Kerstin Allwißner
Hardenburgstraße 12
67117 Limburgerhof

Dieter Ohnesorge
Klausenbergweg 7
67433 Neustadt

Dr. Dieter Luppert
Am Rapsfeld 2
76870 Kandel

Paul Klag
Von-der-Leyenstraße 9 a
67731 Otterbach

Günter Eberhardt
Bürklin-Wolf-Straße 76
67157 Wachenheim

Dr. Werner Grill
Sundahlstraße 1
76887 Bad Bergzabern

JR Günter Schmidt
RAe Schmidt & Ohnesorg
Eisenbahnstraße 4a
67655 Kaiserslautern

Nina Schneider
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

PERSONALNACHRICHTEN

VERSTORBEN

Dr. Arno Welle
Ludwigshafener Straße 4
67112 Mutterstadt

ADRESSÄNDERUNGEN

Stefan Gild-Weber
Röntgenstraße 19a
67454 Haßloch

Dr. jur. Friedrich Schäfer
Schloßstraße 18
66953 Pirmasens

Ute Schellhammer
Wkw Rechtsanwälte
Am Altenhof 8
67655 Kaiserslautern

Willi Rothley
Im Gothental 31
67806 Rockenhausen

Martina Termathe
Delaware Avenue 14 a
66953 Pirmasens

Dr. Michael Knittel
Dr. Knittel RA-Gesellschaft
Maximilianstraße 22
67346 Speyer

Anelie Buchholzer-Gross
Friedhofstraße 15
67435 Neustadt

Christina Hoffmann
Kugelgartenstraße 25
76829 Landau

Juliane Oberlinger
Bahnhofstraße 58
67459 Böhl-Iggelheim

Eckhard Bausch
Rosenstraße 1
66955 Pirmasens

Christian Weber
Kanzlei Kaiser
Industriestraße 2
76829 Landau

Birte Strack
Ebersteinstraße 2
67304 Eisenberg

Michaela Jaax
Rechtsanwältin Anette Göbelsmann-
Schweitzer
Augustastrasse 4 a
67655 Kaiserslautern

Bianca Grehl
Am Rothenberg 16
66482 Zweibrücken

Sascha Rickart
Rechtsanwalt Rickart
Kanalstraße 8
66849 Landstuhl

Jana Schadow
Rechtsanwalt Rickart
Kanalstraße 8
66849 Landstuhl

Matthias Ludwig Ackermann
Thomas Ackermann
Rechtsanwälte Ackermann
Weinstraße 10
76887 Bad Bergzabern

Gerhard Rapp
Stich Dörr Roth & Partner
Rheinstraße 22
76870 Kandel

Eva-Maria Finken-Riede
Bruchweg 2 a
67134 Birkenheide

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
RA Michael Ruhnke
RA Jan Ole Ewert

Fachanwalt für Erbrecht
RA Dennis Blum

Fachanwalt für Familienrecht
RAin Dr. Susanne Klaus-Hartung

Fachanwalt für Medizinrecht
RAin Stephanie Köhler

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
RAin Laura Winter

Fachanwalt für Strafrecht
RA Philipp Julian Adam

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Winterprüfung 2017/2018

Im Winter 2017/2018 haben sich insgesamt 10 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1				3
2			2	3
3				1
4		1		

SCHLICHTUNGS- STELLE

Schlichtungsstelle ist umgezogen

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Sitz ab dem 15.02.2018 in die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin verlegt, die übrigen Kontaktdaten der Schlichtungsstelle bleiben gleich:

Telefon: 030/2844417-0

Telefax: 030/2844417-12

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

BERUFSRECHT

Vollzugsgeschäftsordnung

Die **Vollzugsgeschäftsordnung** (VGO) – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 14.12.2017 (1464 – 5 – 16) — ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie finden die Vorschrift im JBl. Rheinland-Pfalz vom 15.01.2018, S. 4 bis 17.

Das Präsidium des *Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken* hat mit Beschluss vom 5.12.2017 – 3204 E – 1/18 — hinsichtlich der **Wiederaufnahmeverfahren** einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens die örtliche Zuständigkeit für das Geschäftsjahr 2018 bestimmt. Der Beschluss ist auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu finden.

Nicht nur für Familienrechtler interessant

.. die neuen **Vorsorgebroschüren** des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=963332067&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%2704004713%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=963332067&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%2704004713%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27))

Strukturreform der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Saarlandes

Am 1.01.2018 ist die Strukturreform der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Saarlandes in Kraft getreten. Ab dem 1.04.2028 wird es in Folge der Strukturreform der Arbeitsgerichte im Saarland nur noch ein Arbeitsgericht, nämlich das ArbG Saarland in Saarbrücken geben. Einzelheiten finden Sie über den Link

<https://gerichtsfinder.saarland.de>

Rechtsprechungshinweise

Der Antrag des Betroffenen auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung bedarf

keiner Form, sondern es reicht grundsätzlich aus, wenn der Betroffene schriftlich zum Ausdruck bringt, von der Pflicht zum Erscheinen befreit zu werden.

OLG Zweibrücken 17.11.2017 – 1 OLG 2 SsBs 40/17, ZfS 2018, 50.

Zum Problem s. Seitz/Bauer in Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 73 Rn. 4.

Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten sind auch bei Geldbußen über 250,- € nähere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen entbehrlich, solange die im Bußgeldkatalog vorgesehene Regelgeldbuße verhängt wird und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen außergewöhnlich gut oder schlecht sind. Gleiches gilt, wenn die für eine vorsätzliche Begehungsweise nach § 3 Abs. 4a BKatV verdoppelte Regelgeldbuße festgesetzt wird. Diese Rechtsprechung ist auch auf Fälle anzuwenden, bei denen der Regelbußgeldsatz bzw. der gemäß § 3 Abs. 4a BKatV verdoppelte Regelsatz nur um einen geringen Betrag erhöht wird.
OLG Zweibrücken 24.11.2017 – 1 OWi 2 Ss Bs 87/17

Die **Verjährungsfrist** hinsichtlich eines Anspruchs auf Prozesszinsen beginnt nicht erst ab Rechtskraft der Entscheidung, sondern bereits mit der Rechtshängigkeit der Hauptforderung zu laufen. Sowohl Verzugs- als auch Prozesszinsen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.

BVerwG 23.03.2017 – 9 C 1/16, NVwZ 2017, 1142

OLG Düsseldorf 11.07.2017 – 1 U 167/16, MDR 2017, 1205

Die Verjährung des Anspruchs auf Prozesszinsen wird nicht durch die Zustellung der Klage gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt. Deshalb sicherheits halber (insbes. bei unbeziffertem Klageantrag) immer den – nicht streitwerterhöhenden – Antrag auf Verurteilung in die Prozesszinsen stellen.

Ein **Geständnis** kann nur von der nicht beweisbelasteten Partei abgegeben werden. Denn es muss sich auf eine für den Gestehenden ungünstige (im Sinne der Beweislastverteilung) und vom beweisbelasteten Gegner behauptete Tatsache beziehen.

Die Wirkung des gerichtlichen Geständnisses besteht im Ausschluss der Wahrheitsprüfung durch das Gericht und in der Beschränkung des Widerrufs. Dagegen hindert das Geständnis den Gegner nicht an der Zurnahme der eigenen ihm günstigen Behauptung. Dies bedeutet, dass die beweispflichtige Partei nicht an ihrem Vortrag festgehalten werden kann.

OLG Jena 19.10.2017 – 1 UF 221/14

Gegenstand eines Geständnisses können auch juristisch eingekleidete Tatsachen sein sowie präjudizielle Rechtsverhältnisse, die Gegenstand einer selbständigen Feststellungsklage sein können. Hierzu ist auch der Vortrag zu rechnen, wer Vertragspartei geworden sei. Tragen beide Parteien des Rechtsstreits vor, dass es ihr Wille gewesen sei, ein Arbeitsverhältnis miteinander zu begründen, so hat das Gericht hiervon als maßgebend auszugehen, auch wenn der schriftliche Vertrag andere Möglichkeiten eröffnen würde (LAG Rheinland-Pfalz 10.9.2009 - 11 Sa 663/08, juris).

Berufspflichten

Gerichtskostenvorschuss

Eine Partei muss den angeforderten Gerichtskostenvorschuss (§ 12 Abs. 1 GKG) innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzahlen. Die Auffassung des II. Zivilsenats, ihr sei dafür eine Erledigungsfrist von bis zu drei Werktagen zuzugestehen (Urteil vom 25. Oktober 2016 - II ZR 230/15, WM 2017, 294 Rn. 25), teilt der Senat nicht. Die Partei muss nicht zwingend an demselben Tag tätig werden, an dem bei ihr die Anforderung eingeht. Bei der

Bemessung der Frist, innerhalb der die Zahlung zu erfolgen hat, ist zudem nicht nur auf den für die Überweisung durch die Bank erforderlichen Zeitraum (§ 675 s Abs. 1 Satz 1 u. 3 BGB) abzustellen. Es ist vielmehr auch die Zeitspanne zu berücksichtigen, die die Partei im Normalfall benötigt, um für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und die Überweisung zu veranlassen. Der Partei ist deshalb in der Regel eine **Erledigungsfrist von einer Woche zur Einzahlung des angeforderten Gerichtskostenvorschusses** zuzugestehen. Die Frist kann sich nach Umständen des Einzelfalls angemessen verlängern, etwa wenn der Kostenvorschuss eine beträchtliche Höhe hat (vgl. BGH, Urteil vom 3. September 2015 - III ZR 66/14, NJW 2015, 3101 Rn. 19: mehrere Tage) beziehungsweise es mehrere Kostenschuldner gibt und eine interne Abstimmung über die Zahlung erforderlich ist. Danach trägt sie hier für die Kläger jedenfalls eine Woche.

BGH 29.09.2017 – V ZR 103/16, AnwBl. 2018, 106

Es empfiehlt sich, den Auftraggeber auf diese Frist hinzuweisen.

Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater

Ein Steuerberater, der es durch einen von ihm erteilten Rat oder durch die von ihm veranlasste unzutreffende Darstellung steuerlich bedeutsamer Vorgänge verschuldet, dass gegen seinen Mandanten wegen leichtfertiger Steuerverkürzung ein Bußgeld verhängt wird, kann verpflichtet sein, jenem den darin bestehenden Vermögensschaden zu ersetzen (*BGH* 14.11.1996 - IX ZR 215/95, NJW 1997, 518, 519; 15.04.2010 - IX ZR 189/09, WM 2010, 993 Rn. 7 ff).

Diese Ersatzpflicht greift aber nicht ein, wenn die Mandantin vorsätzlich Steuern verkürzt hat, weil sie sich dann über die Rechtswidrigkeit ihres Tuns im Klaren ist und keiner Aufklärung bedarf (*BGH* 14.11.1996 - IX ZR 215/95, NJW 1997, 518, 519; 15.04.2010

- IX ZR 189/09, WM 2010, 993 Rn. 9).
BGH 9.11.2017 – IX ZR 270/16, AnwBl. 2018, 105

Zustellungen

Aufgrund der Neufassung des § 14 S. 1 BORA ist es seit dem 1.01.2018 Berufspflicht, nicht nur ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten und Behörden, sondern auch von Rechtsanwälten entgegen zu nehmen und das EB unverzüglich zu erteilen.

Hinweispflicht

Ist ein Anwalt mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragt, kann er verpflichtet sein, seinen Mandanten auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit freiwilliger Zahlungen des Schuldners und das damit verbundene Ausfallrisiko hinzuweisen.
BGH 7.9.2017 – IX ZR 71/16, AnwBl. 2017, 1233

Widerstreitende Interessen

Widerstreitende Interessen liegen nicht schon dann vor, wenn der Rechtsanwalt sich gegenüber mehreren Mandanten verpflichtet, Forderungen gegen ein und denselben Schuldner durchzusetzen und insbesondere die Zwangsvollstreckung gegen diesen zu betreiben. In einem solchen Fall kann zwar der Erfolg des einen Mandanten den Misserfolg des anderen Mandanten, der nicht mehr zum Zuge gekommen ist, bedeuten. Das wäre aber nicht anders, wenn die Mandanten von unterschiedlichen Rechtsanwälten vertreten würden. Die Mandatsverträge verpflichten den Anwalt nur, für jeden einzelnen Mandanten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bevorzugt der Anwalt den einen vor dem anderen Mandanten, indem er Anträge bevorzugt oder nachrangig stellt, liegen Pflichtverletzungen im Rahmen des jeweiligen Mandatsverhältnisses vor. An den grundsätzlich miteinander zu vereinbarenden Pflichten aus den einzelnen Verträgen ändert sich durch eine solche Pflichtverletzung hingegen nichts.

BGH 7.9.2017 – IX ZR 71/16, AnwBl. 2017, 1233 (juris Rn. 18).

Schleppnetzantrag

Einem allgemeinen Feststellungsantrag gemäß § 256 ZPO, der neben dem Antrag gem. § 4 KSchG gestellt wird, fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis, da die Streitgegenstände nicht identisch sind. Bereits die anwaltliche Vorsorge gebietet es, diesen Antrag für den Zeitraum ab dem Ablauf der Kündigungsfrist zu stellen.
LAG Hamm 14.11.2017 - 5 Ta 555/17, BeckRS 2017, 131618

Gebührenrechtlich zahlt sich diese Vorgehensweise nicht immer aus. Denn der Schleppnetzantrag ist nach dem Streitwertkatalog bei der Streitwertfestsetzung nicht gesondert zu berücksichtigen (Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 5.4.2016, I Nr. 17.2). Etwas anderes gilt aber dann, wenn dem Antrag eine eigene Bedeutung dadurch zukommt, dass weitere Beendigungstatbestände zwischen den Parteien streitig sind. Dann ist der Antrag so zu bewerten, als lägen mehrere Kündigungen vor (Germelmann/Künzl in Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 9. Aufl. 2017, ArbGG § 12 Rn. 111).

Anwaltliche Dokumentation

Es besteht für einen Rechtsanwalt keine Dokumentationspflicht.
LG Karlsruhe 19.05.2017 - 10 O 23/16, BRAK-Mitt. 2017, 227
 Telefonisch erteilte Ratschläge sollten indes dokumentiert werden (OLG Düsseldorf 28.10.2010 – I-24 U 75/10, AnwBl. 2011, 297). Denn das Bestreiten des Anwalts ist nur dann erheblich, wenn er konkret darlegt, wie die Beratung ausgesehen hat, die er erbracht haben will. Ein Rechtsanwalt darf sich nicht damit begnügen, zu behaupten, er habe den Auftraggeber ausreichend unterrichtet. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung im Einzelnen schildern, insbesondere konkrete Angaben dazu

machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie der Mandant darauf reagiert hat (BGHZ 126, 217; OLG Düsseldorf 23.02.2010 – I-24 U 164/09; OLGR 2005, 602; 28.10.2010 – I-24 U 75/10, AnwBl. 2011, 297). Im Hinblick auf die Beweisrechtslage sollte der Rechtsanwalt sowieso dokumentieren (dazu z.B. Jungk, Vertrauen ist gut – Dokumentation ist besser, AnwBl. 2016, 167).

GESETZLICHE NEUREGELUNGEN

Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BGBI. 2017, S. 2079) ab 25.05.2018

Am 25.05.2018 wird die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Als EU-Verordnung gilt die DSGVO unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht. Ebenfalls zum 25.05.2018 wird auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BGBI. 2017, S. 2079) anwendbar. Die DSGVO enthält Öffnungsklauseln, die auch für die Anwaltschaft gelten. Da das Datenschutzrecht grundsätzlich Ländersache ist, ist für die Verfolgung von Datenschutzverstößen die rheinland-pfälzische Landesdatenschutzbehörde zuständig. Auch das rheinland-pfälzische Landesdatenschutzgesetz muss an die europäische Datenschutzgrundverordnung angepasst werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt bereits vor und wurde im Grundsatz auch bereits vom Ministerrat gebilligt. Der Entwurf des neuen Landesdatenschutzgesetzes ist keine reine Änderung des bisherigen rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes, sondern stellt eine Neufassung dar, welche dem Systemwechsel im Datenschutzrecht Rechnung tragen soll. Da die DSGVO unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, trifft das Landesdatenschutzgesetz künftig nur noch ergänzende Regelungen zur DSGVO.

Wir werden Sie informieren, sobald das neue rheinland-pfälzische Landesdatenschutzgesetz verabschiedet und in Kraft getreten ist.

Die Öffnungsklauseln der DSGVO gelten insbesondere auch für die Anwaltschaft und betreffen vorwiegend Informations- und Auskunftspflichten der Rechtsanwältinnen/-innen und Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Die Datenschutzgrundverordnung stärkt die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen und weitet

unter anderem die Dokumentations- und Nachweispflichten aus. Bei Verstößen gegen das neue Recht drohen Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro. Außerdem sieht die DSGVO die Möglichkeit des Schadensersatzes und der Verbandsklage vor. Es ist daher wichtig, dass die Anwaltschaft ihre kanzleiinternen Datenverarbeitungsprozesse an die Vorgaben der DSGVO anpasst und ihre Strukturen überprüft. Unter die Anpassung fällt beispielsweise die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen, unter Umständen die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (in Kanzleien ab 10 ständig mit der Verarbeitung von Daten beschäftigten Mitarbeitern), die Einwilligung des Mandanten mit der Erfassung und Speicherung von Mandantendaten, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten, die Überprüfung der Datensicherheit und die Anpassung der mit Dienstleistern für die Datenverarbeitung abgeschlossenen Verträge. Außerdem ist der Beschäftigungsdatschutz zu beachten und es sind die Datenschutzbestimmungen der Kanzleihomepage auf den Prüfstand zu stellen.

Aus dieser Aufzählung erschließt sich, dass die Umsetzung der umfangreichen Pflichten der DSGVO sowohl zeit- als auch arbeitsintensiv ist. Kernstück ist die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. § 30 DSGVO. Unter die Verarbeitungstätigkeiten fallen beispielsweise die Kanzlei-Homepages, die Kanzleisoftware, die E-Akte und die E-Mail-Software. Für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit müssen Namen und Kontaktdaten der Kanzlei, der Zweck der Datenverarbeitung, die datenverarbeitenden Personen, die Art der verarbeitenden Daten, die möglichen Empfänger der Daten, Löschfristen und Name und Kontaktdaten des evtl. erforderlichen betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfasst werden. Außerdem müssen

sich in dem Verarbeitungsverzeichnis auch Maßnahmen der Datensicherheit finden. Zur Gewährleistung der Datensicherheit müssen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) getroffen werden, wie beispielsweise die Verschlüsselung von Daten, die routinemäßige Überprüfung der Datensicherheit und Maßnahmen zum Schutz gegen Datenverlust. Auf einen besonderen Prüfstand müssen auch die Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit externem Dienstleistern und die Datenschutzzinformatoren gestellt werden.

Kanzleien, die sich mit vorstehend beschriebener Thematik noch nicht befasst haben, verbleibt wenig Zeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notwendige Prüfungen vorzunehmen bis das neue Datenschutzrecht anwendbar ist. Positiver Nebeneffekt der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse wird für jede Kanzlei die damit einhergehende Überprüfung ihrer Kanzleistrukturen sein. Auf jeden Fall stellt das neue Datenschutzrecht jede Kanzlei vor Herausforderungen sowohl in verwaltingstechnischer, zeitlicher als auch organisatorischer Hinsicht.

Ausführliche Hinweise zum neuen Datenschutzrecht finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Reiter: Datenschutzrecht.

Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz sowie vorläufige Auslegungs- und Anwendungshinweise

Im Kammerreport IV/2017 haben wir bereits ausführliche Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz sowie vorläufige Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht. Diese sowie das Merkblatt mit Hinweisen zum neuen Geldwäschegesetz finden Sie auf unserer Homepage unter „Geldwäschegesetz“.

Da das Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie am 26.06.2017

GESETZLICHE NEUREGELUNGEN

bereits in Kraft getreten ist und den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten eine Reihe von Aufgaben, insbesondere ein Risikomanagement sowie interne Sicherungsmaßnahmen und Meldepflichten auferlegt, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem neuen Geldwäschegesetz vertraut zu machen und – sofern Sie zu den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gehören - diese Pflichten auch umzusetzen. Verstöße gegen das GwG sind mit hohen Bußgeldern belegt.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass das neue GwG die regionalen Rechtsanwaltskammern zu Aufsichtsbehörden bestimmt, die anlassunabhängig Prüfungen bei ihren Mitgliedern vornehmen müssen. Gem. § 51 Abs. 9 Ziff. 2 haben die Aufsichtsbehörden dem Bundesministerium der Finanzen zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit eine Statistik mit Stand zum 31.12. des Berichtsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 eine Anordnung nach § 7 Abs. 3 S. 1 Geldwäschegesetz beschlossen, welche vorsieht, dass Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 a BRAO tätig sind.

Ein aus Mitgliedern der regionalen Kammern bestehender Arbeitskreis beschäftigt sich derzeit ausführlich mit den Rechten und Pflichten und der Anwendung des Geldwäschegesetzes auf die Rechtsanwaltschaft und natürlich auch mit dem Umfang und der Durchführung der anlassunabhängigen Kontrollen und dem Verfahren bei Verdachtsmeldungen. Da

das Gesetz bereits gilt, wird die Durchführung der Prüfungen in diesem Jahr beginnen.

Außerdem müssen die regionalen Kammern ein Hinweisgebersystem einrichten.

Der Vorstand wird in seiner nächsten Sitzung beschließen, wie die der Kammer als Aufsichtsbehörde nach dem GwG obliegenden Pflichten konkret umgesetzt werden und Sie im nächsten Kammerreport und auf der Homepage informieren.

Ausführliche Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie auf unserer Homepage: www.rak-zw.de.

ANORDNUNGEN DER KAMMER

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

In seiner Sitzung am 26.01.2018 hat der Vorstand beschlossen, die nachfolgende Anordnung nach § 7 Abs.3 Satz 1 GwG, in der Fassung vom 23.06.2017, zu treffen :

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, **wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 a BRAO tätig sind.** Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Die Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird gem. §§ 41 Abs.4 Satz 3, 43 Abs.1 Satz 1 VwVfG 2 Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die Erläuterungen zur Anordnung finden Sie auf unserer Homepage unter „Geldwäschegesetz“.

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

Streitwertherabsetzung

Das Beschwerdegericht kann auch bei unzulässigem, aber grundsätzlich statthaftem Rechtsmittel gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG die Streitwertfestsetzung der Vorinstanz von Amts wegen abändern.

LAG Düsseldorf 4.04.2017 – 4 Ta 131/17, *JurBüro* 2017, 311

Ebenso OLG Celle 16.07.2009 - 2 W 188/09, *JurBüro* 2010, 88; *HambOVG* 4.04.2014 - 2 So 18/14; *VGH Baden-Württemberg* 26.09.1991 – 1 S 2086/91, *AnwBl.* 1993, 138; *a. A. OLG München* 27.01.1997 - 15 W 738/97, *OLGR* 1997, 119.

Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Beschwerdekammer des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz orientiert ihre Rechtsprechung im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Streitwertbemessung für bestimmte, typische Fallkonstellationen am Streitwertkatalog.

LAG Rheinland-Pfalz 9.02.2016 – 5 Ta 264/15, *BeckRS* 2016, 67180; bestätigt 8.04.2016 – 5 Ta 38/16, *JurBüro* 2016, 258 Rn. 5

Outplacement ohne Gegenstandswert

Soweit dem Arbeitnehmer ein "Outplacement"-Paket zugestanden worden ist, das auf einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung im Rahmen der Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes beruhte, findet dies keine gebührenerhöhende Berücksichtigung.

LG Bremen 30.01.2014 – 6 S 148/13, *AGS* 2015, 263

Darlehenswiderruf

Bei einer Klage auf Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs von Darlehensverträgen ist unabhängig von der konkreten Formulierung der Anträge für die Streitwertbemessung maßgebend, welche Ansprüche der Verbraucher durch den Widerruf des Darlehens gegen die Bank geltend machen zu können glaubt. Dies sind die Rückzahlungen der auf die Darle-

hen bis zur Erklärung des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen.

Handelt es sich bei den Darlehen um Vorausdarlehen, die in Erwartung der Auszahlung von Bauspardarlehen gewährt und auf die nur Zinsleistungen erbracht wurden, während Ansparzahlungen als reguläre Sparbeiträge auf die Bausparverträge geleistet wurden, sind diese Ansparzahlungen nicht als Tilgungsleistungen bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen, weil sie durch den Widerruf der Vorausdarlehen nicht von dem Verbraucher zurückverlangt werden können.

OLG Zweibrücken 2.01.2017 – 7 W 1/17, *AGS* 2017, 516

Die Streitwerte für Anträge auf Feststellung der Wirksamkeit von Darlehenswiderrufen sind grundsätzlich mit den bis zum Zeitpunkt des Widerrufs auf die Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zu beziffern (im Anschluss an *BGH* 4.03.2016 - XI ZR 39/15, *BKR* 2016, 204).

Nicht zu berücksichtigen im Rahmen der Streitwertbemessung sind in derartigen Fällen dagegen die Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die geleisteten Zins- und Tilgungsraten, da diese wie Nebenforderungen berechnet werden und insoweit bei der Streitwertfestsetzung unberücksichtigt bleiben (im Anschluss an *BGH* 12.01.2016 - XI ZR 366/15, *WM* 2016, 454).

OLG Zweibrücken 13.02.2017 – 7 W 81/16

Eintragung einer Vormerkung

Für die Eintragung einer Vormerkung, die einen unter einer oder mehreren Bedingungen stehenden bzw. befristeten Rückübertragungsanspruch sichert, kommt es regelmäßig auf die Hälfte des Grundstückswertes für die Bemessung der Eintragungskosten an.

OLG Zweibrücken 21.09.2016 – 3 W 49/16, *NJW-RR* 2017, 472

Gegenstandswert im Einigungsstellenverfahren

Ein Streit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber um die Errichtung einer Einigungsstelle ist nichtvermögensrechtlicher Art und im Regelfall mit dem Anknüpfungswert gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 RVG von 5.000 EUR zu bemessen. Kommt ein weiterer Streit um die Person des Einigungsstellenvorsitzenden und/oder die Anzahl der Beisitzer hinzu, erhöht sich der Gegenstandswert um jeweils.

LAG Baden-Württemberg 14.11.2017 - 5 Ta 124/17, *BeckRS* 2017, 131575

Für diese Erhöhung bereits LAG Rheinland-Pfalz 8.04.2016 – 5 Ta 38/16, *JurBüro* 2016, 258.

Wertfestsetzung nach Erledigung des arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits durch Vergleich

Entfällt in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren die Gerichtsgebühr aufgrund des Abschlusses eines Vergleichs (Vorb. 8 KV-GKG), kommt eine Streitwertfestsetzung nach den Vorschriften des GKG nicht in Betracht.

LAG Berlin-Brandenburg 10.7.2017 – 17 Ta [Kost] 6030/17, *BeckRS* 2017, 117070

Ebenso LAG Schleswig-Holstein 15.12.2011 – 6 Ta 198/11, *BeckRS* 2012, 66016; 26.04.2011 - 3 Ta 60/11; *LAG Rheinland-Pfalz* 10.10.2011 - 1 Ta 179/11; *LAG Hessen* 25.02.2011 - 1 Ta 483/10; *LAG Hamburg, BeckRS* 2016, 65977, und *LAG Hamburg* 12.04.2010 - 4 Ta 5/10; *grundlegend LAG Hessen* 21.01.1999 - 15/6 Ta 630/98; *s. auch Schwab/Maatje NZA* 2011, 769, 771. *Folgt man dieser Auffassung, muss ein Antrag nach § 33 RVG gestellt werden, was zu einer Beschwerdefrist von nur zwei Wochen führt.*

Andere (LAG Düsseldorf 05.12.2006 - 6 Ta 583/06, *BeckRS* 2011, 70951; *LAG Hamm* 28.04.2006 - 6 Ta 95/06; *LAG Baden-Württemberg* 14.07.2011 – 5 Ta 101/11, *BeckRS* 2011, 74935; *LAG Baden-Württemberg* 21.02.2006 - 3 Ta 23/06; *s. auch Creutzfeld, NZA* 1996, 956/961) *gehen vom Wortlaut der Vorb. 8 KV-GKG aus, wonach eine Gerichtsgebühr*

erhoben werde, aber nachträglich (wegen des Vergleichs) entfalle, so dass eine Festsetzung vorzunehmen, so dass sich die Wertfestsetzung für die nachträglich entfallende Gebühr nach § 63 GKG (i.V.m. § 32 Abs. 2 RVG) mit der Folge einer Beschwerdefrist von sechs Monaten. Also aufpassen, ggf. vorsorglich von der kurzen Beschwerdefrist ausgehen. Zur Vermeidung einer Obliegenheitsverletzung darf die fristgerechte Information des Rechtsschutzversicherers nicht vergessen werden, damit dieser gegebenenfalls Anweisung zur Streitwertbeschwerde erteilen kann.

Teilweise Widerruf einer Versorgungszusage

Für die Wertfestsetzung ist der gesamte monatliche Betrag der künftigen Betriebsrente maßgeblich und nicht lediglich der Wert des Teilbetrags, um den der Arbeitgeber die monatliche Betriebsrente des Betriebsrentners tatsächlich gekürzt hat.

§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 GKG sieht für die Wertfestsetzung bei Klagen auf wiederkehrende Leistungen eine eigenständige Begrenzung auf den 3-fachen Jahresbetrag vor und lässt eine Hinzurechnung der Rückstände nicht zu. Eine weitere Begrenzung des Streitwerts ist deshalb allenfalls durch eine teleologische Reduktion dieser Regelung möglich, wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Klageantrags eine andere Beurteilung erfordert.

BAG 8.03.2017 – 3 AZN 886/16 (A), NZA-RR 2017, 271

Windkraftanlage

Bei der Klage eines drittbetroffenen Privaten gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Windenergienutzung ist der Streitwert auch dann nach dem pauschalen Wert gemäß Nr. 2.2.2 des Streitwertkataloges zu bemessen, wenn die Genehmigung für mehrere Windenergieanlagen erteilt worden ist.

OVG Rheinland-Pfalz 16.01.2017 – 8 E 10117/17, NVwZ-RR 2017, 312

Eine Angelegenheit bei mehreren Meldeamtsanfragen

Die Einholung von Drittauskünften stellt keine gesonderte Angelegenheit im Rahmen der Zwangsvollstreckung dar, für die der Anwalt gesonderte Gebühren erhält.

AG Meißen 7.6.2017 – M 6264/17, BeckRS 2017, 119687;

AG Hechingen 28.06.2017 – 8 M 87/17, BeckRS 2017, 114642, im Anschluss an Volpert in Schneider/Wolf, RVG, 7. Aufl. [2014], § 18 Rn. 151 ff.

So bereits der Bundesgerichtshof 12.12.2003 – IXa ZB 234/03, JurBüro 2004, 191, und die Vorinstanz OLG Zweibrücken 30.04.1998 – 3 W 107/98, JurBüro 1998, 468 = LG Zweibrücken 4.03.2004 – 1 O 133/79; BGH 5.11.2004 – IXa ZB 77/04, EBE/BGH 2004, 419.

A.A. LG Frankfurt/M. 25.5.2016 – 2-09 T 20/16, BeckRS 2016, 114670; Enders, JurBüro 2015, 617 ff.; Bischof/Jungbauer, RVG, 6. Auflage, § 18 Rn. 14.

Erstattungsanspruch bei anwaltlicher Vertretung gegenüber Kaskoversicherer

Allein der Umstand, dass bei der späteren Regulierung durch den Kaskoversicherer auch ein Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sein kann, reicht nicht aus, um aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit seinem Kaskoversicherer zu begründen.

BGH 18.01.2005 – VI ZR 73/04; 10.01.2006 – VI ZR 43/05; 8.05.2012 – VI ZR 196/11; bestätigt BGH 11.07.2017 – VI ZR 90/17, AnwBl. 2018, 44

Wird in einem solchen Fall eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt im späteren Verlauf erforderlich, führt die zu frühe Einschaltung des Rechtsanwalts – für sich genommen – nicht notwendig zu einem vollständigen Ausschluss des gemäß § 287 ZPO frei zu schätzenden Schadens wegen der Rechtsverfolgungskosten.

Im Falle einer quotenmäßigen Haf-

tung des Schädigers sind diesem Rechtsverfolgungskosten, die dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinen Kaskoversicherer nur im Hinblick auf den ihm selbst verbleibenden Schadensteil in Anspruch nimmt, nicht zuzurechnen.

BGH 11.07.2017 – VI ZR 90/17, AnwBl. 2018, 44

Erstattungsanspruch vor Rechtsmittelbegründung

Wird der Antrag auf Zurückweisung des Rechtsmittels bereits vor Zustellung der Rechtsmittelbegründung gestellt, das Rechtsmittel aber dann begründet, ist eine 1,6-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 RVG-VV unabhängig davon erstattungsfähig, ob das Verfahren später durch Rücknahme, durch Sachentscheidung oder in sonstiger Weise beendet wird (BGH 23.10.2013 – V ZB 143/12, juris, unter Abweichung von BGH 3.7.2007 – VI ZB 21/06, NJW 2007, 3723).

Denn nach Begründung des Rechtsmittels hat der Berufungsbeklagte ein berechtigtes Interesse daran, mit anwaltlicher Hilfe in der Sache frühzeitig zu erwidern. Dies gilt auch, wenn das Berufungsgericht darauf hingewiesen hat, dass es beabsichtigt, nach § 522 Abs. 2 ZPO zu verfahren und der Berufungskläger hiergegen Einwände erhoben hat. Ein in dieser Prozesslage gestellter begründeter Antrag auf Zurückweisung der Berufung löst daher grundsätzlich die 1,6-fache Verfahrensgebühr nach VV 3200 RVG aus.

BGH 8.11.2017 – VII ZB 81/16, BeckRS 2017, 133482

Erstattung von Terminkosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Vielfach wird von Kollegen übersehen, dass die (fiktiven) Reisekosten des Mandanten im Falle des Obsiegens im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren nach § 91 Abs. 1 ZPO, §§ 19, 5 Abs. 1 JVEG erstattet verlangt werden können, weil insoweit § 12a Abs. 1 ArbGG nicht greift. Dies führt im Innenverhältnis immerhin dazu, dass

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

der Mandant seine Gebührenlast gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten verringern kann.

Dies hat das *Landesarbeitsgericht Köln* (24.10.2017 – 4 Ta 193/17, NZA-RR 2017, 673) jüngst wieder herausgestellt: „Erscheint die Partei nicht selbst, sondern entsendet sie einen Prozessbevollmächtigten, sind die durch diesen entstehenden Kosten im Rahmen hypothetisch berechneter Reisekosten, die der Partei sonst entstanden wären, grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. GMPG/Künzl, § 12 a Rn. 22; Schwab/Weth/Vollstädt, ArbGG, 4. Aufl. 2014, § 12 a Rn. 25). Zwar sind nach § 12 a I ArbGG die Kosten für die Beiziehung eines Prozessbevollmächtigten erstinstanzlich nicht erstattungsfähig. Durch diese Regelung soll das Kostenrisiko der Partei begrenzt werden. Sie soll aber nicht dadurch begünstigt werden, dass die erstattungsberechtigte Gegenpartei nicht selbst erscheint, sondern einen Prozessbevollmächtigten entsendet. Das folgt aus dem vom Gesetz verfolgten Zweck, die durch einen Prozessbevollmächtigten eintretende Verteuerung des Prozesses zu verhindern, nicht jedoch Kostenerstattungsansprüche schlechthin auszuschließen (BAG, NZA 2015, 1150 = NJW 2015, 3053 = AP ZPO § 91 Nr. 40 Rn. 14).

Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass das ArbG das persönliche Erscheinen des Bekl. nicht angeordnet hatte; denn es geht nicht um die Festsetzung eigener zusätzlicher Reisekosten der Partei oder die Erstattungsfähigkeit anwaltlicher Reisekosten, sondern ausschließlich um die Frage, ob durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten eigene erstattungsfähige Reisekosten erspart wurden. Entscheidend ist daher ausschließlich, ob und in welchem Umfang der Bekl. Reisekosten hätte aufwenden und erstattet verlangen können, wenn er selbst zu dem Gerichtstermin angereist wäre (vgl. LAG Berlin-Brandenburg, Beschl.

v. 22.2.2012 – 17 Ta [Kost] 6010/12, BeckRS 2012, 67080). Aus diesem Grund spielt es auch keine Rolle, dass der Bevollmächtigte des Bekl. aus S. angereist ist und Reisekosten bei einem im Bezirk des ArbG ansässigen Rechtsanwalt nicht angefallen wären. Die Höhe der zu erstattenden Reisekosten richtet sich gem. § 91 I 2 ZPO nach §§ 19 ff. JVEG.“

Erstattungsanspruch trotz schweigender Verteidigung

Die Verfahrens- und Terminsgebühr des Verteidigers für das gerichtliche Verfahren ist auch dann erstattungsfähig, wenn der Betroffene erst im Hauptverhandlungstermin vorbringt und belegt, dass er zur Tatzeit krankgeschrieben und daher nicht verantwortlich war. Die schweigende Verteidigung des Betroffenen macht die Tätigkeit des Verteidigers im gerichtlichen Verfahren nicht nutz- oder zwecklos.

LG Düsseldorf 17.05.2017 – 61 Qs 17/17, JurBüro 2017, 585

Teilweise verneint die Rechtsprechung einen Erstattungsanspruch für eine „zwecklose“ oder „offensichtlich nutzlose und völlig überflüssige“ Tätigkeit des Rechtsanwalts (vgl. u.a. OLG Hamm 22.11.1990 - 2 Ws 58/90; OLG Düsseldorf 23.04.2012 - III-2 Ws 67/12).

Mandatsbezogene Daten müssen zu Umsatzsteuerzwecken angegeben werden

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die unter anderem für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u. a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistung an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern (*BFH* 27.09.2017 – XI R 15/15, BeckRS 2017, 123666).

Rechtsschutzversicherung

Insbesondere für Arbeitsrechtler:

Der BGH hatte bereits entschieden, dass ein Rechtsschutzversicherer auch die Mehrkosten zu tragen hat, wenn nicht streitige Gegenstände in einen Vergleich einbezogen werden (*BGH* 14.9.2005 – IV ZR 145/04, MDR 2006, 392). Dem versuchten Rechtsschutzversicherer in der Folge mit neuen Klauseln zu begegnen, wie z.B. ÖRAG mit der Klausel, dass auch bei einem Vergleich bei mit erledigten Angelegenheiten ein Versicherungsfall vorliegen muss.

Maßgeblich für die Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, kommt es auf die Behauptungen des Versicherungsnehmers an, mit denen er seinem Vertragspartner einen Pflichtverstoß anlastet (*OLG Saarbrücken* 19.07.2006 – 5 U 719/05, AnwBl. 2006, 764; *OLG Köln* 27.05.2008 – 9 U 196/07, VersR 2008, 1489; *LG Bremen* 30.01.2014 – 6 S 148/13, AGS 2015, 263). Aus der Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse ist ein Rechtsschutzfall im Sinne der ARB nach der sog. Dreisäulentheorie anzunehmen, wenn das Vorbringen des Versicherungsnehmers (erstens) einen objektiven Tatsachenkern - im Gegensatz zu einem bloßen Werturteil - enthält, mit dem er (zweitens) den Vorwurf eines Rechtsverstoßes verbindet und worauf er dann (drittens) seine Interessenverfolgung stützt (st. Rspr., *BGH* 19.11.2008 - IV ZR 305/07, BGHZ 178, 346 = NZA 2009, 92; bestätigt *BGH* 25.02.2015 – IV ZR 214/14, NJW 2015, 1306; 25.03.2013 – IV ZR 23/12, NJW 2013, 2285).

Der vorgetragene Tatsachenkern muss dabei die Beurteilung erlauben, ob der damit beschriebene Vorgang den zwischen den Parteien ausgebrochenen Konflikt jedenfalls mit ausgelöst hat, also geeignet gewesen ist,

KOSTEN- UND GEBÜHREN-RECHT

den Keim für eine (zukünftige) rechtliche Auseinandersetzung zu legen. Weiterer, qualifizierender Voraussetzungen bedarf es nicht.
LG Bremen 30.01.2014 – 6 S 148/13, AGS 2015, 263 = juris Rn. 6

Endet ein mit Rechtsschutz geführter Rechtsstreit durch Vergleich, hat der Versicherer dessen Kosten in Höhe der Misserfolgsquote des Versicherungsnehmers auch insoweit zu tragen, als in den Vergleich weitere, bisher nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer auch für sie Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen.
BGH 14.09.2005 – IV ZR 145/04, AnwBl. 2006, 64

Die Rechtsschutzversicherung hat den Versicherungsnehmer von den Kosten eines Vergleichsmehrwerts hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Erteilung eines guten Endzeugnisses freizustellen, wenn dieser dem Arbeitgeber insoweit Vertragsverletzungen vorhält. Dafür ist die bloße Behauptung eines Pflichtverstoßes durch den Versicherungsnehmer unabhängig von der Berechtigung, Erweislichkeit, Schlüssigkeit, Substantiiertheit oder Entscheidungserheblichkeit ausreichend.

LG München I 8.11.2017 - 25 S 17964/16, ArbRB 2018, 14

STELLENMARKT

1. **Rechtsanwalt/-anwältin für das allgemeine Zivilrecht in Voll- oder Teilzeit gesucht.** Wir sind eine vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage in Schifferstadt. Wir suchen ab sofort einen Kollegen (m/w) zur Verstärkung unseres Anwaltsteams im zivilrechtlichen Referat. Selbstverständlich stehen wir auch Berufsanfängern offen gegenüber, sofern die Bereitschaft besteht, sich durch entsprechende Fortbildungen zu spezialisieren. Sie erwartet eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem jungen Team, gute technische Infrastruktur und ein Aufgabengebiet, das die eigenständige Beratung, Betreuung und Vertretung unserer Mandanten umfasst. Die Höhe des Gehalts orientiert sich an der Leistung. Wir erwarten kein herausragendes Examen, jedoch motiviertes, eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit, sicheres Auftreten und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz. Wir freuen uns über Bewerbungen von engagierten Rechtsanwälten (m/w), die bestrebt sind, einen Fachanwaltstitel zu erarbeiten oder bereits einen solchen haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Blum-Lang Rechtsanwälte, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, Email: kontakt@blumlang.de

2. Für unsere vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Schifferstadt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Voll- oder Teilzeit. Unsere Erwartungen an Sie: abgeschlossene Mittlere Reife mit ordentlichem Notenbild, erfolgreiche Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, gute MS Office-Kenntnisse, gepflegtes Äußeres, freundliches Auftreten. Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem modern ausgestatteten Büro mit einem jungen Team.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an:

Rechtsanwälte Blum und Lang, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, Email: kontakt@blumlang.de.

3. Wir - die Kanzlei **msk - Die Fachanwälte** mit Hauptsitz in Landau sowie Zweigstellen in Herxheim und Lingenfeld - suchen zur Verstärkung unseres Teams spätestens zum 01.07.2018, zunächst befristet als Elternzeitvertretung, eine/n motivierte(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für die Bereiche allg. Zivilrecht, Verkehrs- und Familienrecht. Eine längere Zusammenarbeit ist jedoch angedacht. Sie erwartet ein kompetentes Kanzleiteam mit derzeit 4 spezialisierten Berufsträgern. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit eigenverantwortlicher Mandantenbetreuung in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind uns sehr wichtig, weshalb diese unterstützt werden. Wir erwarten neben einem hohen Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft, Interesse und erste Erfahrungen in Familienrecht. Ein Fachanwaltstitel wäre von Vorteil, ist aber keine Einstellungsvoraussetzung. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung an Rechtsanwaltskanzlei msk - Die Fachanwälte, Nordring 1, 76829 Landau. Gerne auch per E-Mail an sj@msk-ld.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Christina Sjögren (07276-964020).

4. **Rechtsanwaltsfachangestellte** mit sehr gutem Abschluss und Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in TZ (bis 25 Stunden/Woche) Raum LD/SÜW. Selbstständiges, zuverlässiges und zügiges Arbeiten, Finanzbuchhaltung, Erledigung des Postein- und ausgangs, anfallende Korrespondenz aller Art, Terminvereinbarungen, Erledigung von Telefonaten,

STELLENMARKT

Fristenkontrolle, Rechnungserstellung etc., sehr gute RA-MICRO-Kenntnisse, sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit. Zur Zeit bin ich in ungekündigter Stellung tätig, sodass sich der Einsatz nach den gesetzlichen Kündigungsfristen richten würde. Bei Interesse Kontaktaufnahme per E-Mail: post_fuer_refa@web.de.

5. **Rechtsanwalt und Diplom-Verwaltungswirt** bietet in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Schuldrecht, Schadensersatzrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht seine Mithilfe auf Basis freier Mitarbeit an. Ich verfüge über gute Kenntnisse der französischen und englischen Sprache (ich besitze das FCE (First Certificate in English language) der Universität Cambridge) und besitze den ECDL (European Computer Driving Licence/Europäischer Computerführerschein). Es besteht die Bereitschaft, sich in neue Gebiete einzuarbeiten. Die Möglichkeit einer Videokonferenz ist vorhanden. Ich besitze eine mehrjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt. Außerdem bin ich Beratungsstellenleiter bei einem Lohnsteuerhilfeverein. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte meine Internetseiten www.rechtsanwaltskanzlei-hauk.de und www.erik-hauk.de.

6. Zur Verstärkung unseres Teams an unserem Standort in **Kaiserslautern** suchen wir, die Rechtsanwaltskanzlei SBP Rechtsanwälte, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (w/m) in Teilzeit oder Vollzeit**. Von Vorteil wären Kenntnisse im Umgang mit ra-micro sowie den gängigen Office-Anwendungen. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen per E-Mail an bewerbung@sbp-rechtsanwaelte.de. Ansprechpartner in der Kanzlei ist Herr RA Petrelli.

7. Wir, die **Anwaltskanzlei Dr. Plewa und Dr. Schliecker**, wollen unser Team erweitern und suchen daher dringend eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n**. Zu den täglichen Aufgaben gehören die üblichen Tätigkeiten einer/s Rechtsanwaltsfachangestellten wie das Bearbeiten der Eingangspost, das Überwachen des Fristen- und Terminkalenders, die Abrechnungen nach RVG und das Schreiben nach Diktat. Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte an die Kanzlei Dr. Plewa und Dr. Schliecker, Ludwig-Erhard-Straße 4, 76726 Germersheim oder per E-Mail an: kanzlei@plewa-schliecker.de.

8. Wir betreiben eine überwiegend zivilrechtlich orientierte, lebhaftes Kanzlei in Otterberg und **suchen** zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Kollegin / Kollegen** zur Erweiterung unseres Teams. Wir stehen auch engagierten Berufsanfängern offen gegenüber, die bereit sind, sich durch Fortbildung, insbesondere im familienrechtlichen Bereich zu spezialisieren und die Absicht haben, den Fachanwaltstitel zu erwerben. In unserem Team erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein Aufgabengebiet, das die eigenständige Beratung und Vertretung von Mandanten umfasst. Eine spätere Sozietät ist bei entsprechender Eignung angedacht. Wir erwarten eigenverantwortliches, motiviertes Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie wirtschaftliches Denken. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die selbstverständlich vertraulich behandelt wird. Diese richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Dr. Meyers, Simonis, Gerhard, Otterstraße 49, 67697 Otterberg oder per Mail an: raczek@rechtsanwaelte-otterberg.de.

9. Für unser Büro in **Kaiserslautern** suchen wir

– ab 01.04.2018 (oder früher) eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Voll- oder Teilzeit als Schreibkraft.

– ab 01.07.2018 (oder früher) eine/n **Auszubildende/n** zum/zur **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (wir zahlen eine übertarifliche Ausbildungsvergütung)

Des Weiteren bieten wir

– 1 - 2 **Rechtsanwälten** eine **Zusammenarbeit** in den bestehenden Kanzleiräumen.

Bewerbung bitte an: **Rechtsanwälte Fuhrmann, Karl-Marx-Straße 15, 67655 Kaiserslautern**, Tel: 0631-36226-22, E-Mail: info@rafuhrmann.de - Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt. -

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind

Update Arbeitsrecht 2018

Termin: 20. und 21. April 2018

Uhrzeit: Fr. 9.00-17.00 Uhr,
Sa. 9.00-12.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kosten: 295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10,00 Stunden

Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

Termin: 27. April 2018

Uhrzeit: 9.00 – 14.45 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Update Familienrecht 2018:

Wirtschaftliche Entflechtung von Ehegatten und Unterhaltsrecht, Unterhaltsverfahrensrecht

Termin: 15. und 16. Juni 2018

Uhrzeit: Fr. 9.00 – 17.00 Uhr

Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Ort: Romantik Hotel, Landschloss Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Werner Reinken, Vors. Richter am OLG a. D, Hamm

Kosten: 295,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 10,00 Stunden

Miet- und Wohnungseigentumsrecht Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen – formelle und materielle Fehler geltend machen

Termin: 22. Juni 2018

Uhrzeit: 13.30 – 18.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht Berlin

Kosten: 175,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de. www.anwaltsinstitut.de/elearning

Der Brexit: Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

Termin: 08. Juni 2018

Uhrzeit: 12:30 – 15:15 Uhr

Ort: Online

Referent: Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg
Kosten: 105,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 2,5 Stunden

Update Elternunterhalt

Termin: 08. Juni 2018

Uhrzeit: 09:00 – 11:45 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Ort: Online

Referent: Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Neumünster

Kosten: 105,00 € (für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Zeitstunden: 2,5 Stunden

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332 – 8003 - 0
Fax: 06332 – 8003 – 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Donnerstag, 03. Mai 2018

Zeit: 14.00 – 18.00 Uhr

Ort: Fritz-Walter-Station, Kaiserslautern

Referenten: Prof. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz

Jürgen Cierniak, Richter am Bundesgerichtshof

Wolfgang Pfister, Richter am

Bundesgerichtshof, Karlsruhe a. D.

Kosten: 139,00 €

Zeitstunden: 4 Stunden

Das Betäubungsmittelrecht – aktuelle Entwicklungen

Termin: Freitag, 04. Mai 2018

Zeit: 12.30 – 18.00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, 55116 Mainz

Referent: Jörn Patzak, Leiter der JVA Wittlich

Kosten: 142,00 €

Zeitstunden: 5,00

VERAN- STALTUNGEN

Das neue Bauvertragsrecht und Arbeitsmethodik im Baurecht

Termin: Montag, 18. Juni 2018

Zeit: 09.00-16.00 Uhr

Ort: Hotel Mercure, Julius-Wegeler-
Straße 6, 56068 Koblenz

Referent: Prof. Dr. Mathias
Preussner, Rechtsanwalt, Fachwalt
für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kosten: 151,00 €

Zeitstunden: 5,00

LITERATUR

BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung und EBR-Gesetz

Däubler/Kittner/Klebe/Wedde
(Hrsg.)

16., neubearbeitete Auflage 2018,
3.062 Seiten, gebunden, 99,00 €

ISBN: 978-3-7663-6635-1

Schmerzensgeld

Lothar Jaeger/Dr. Jan Luckey

9. Auflage 2018, ca. 1.332 Seiten, ge-
bunden, 139,00 €

ISBN: 978-3-472-09517-0

RVG Kommentar

Bischof/Jungbauer/Bräuer/Klipstein/
Klüsener/Kerber/Hellstab

8. Auflage 2018, ca. 1.524 Seiten, ge-
bunden, 144,00 €

ISBN: 978-3-472-09521-7

Kündigungsschutzgesetz

Basiskommentar zu KSchG, §§ 622,
623 und 626 BGB, §§ 102, 103 BetrVG
5., aktualisierte Auflage 2018, ca. 420
Seiten, kartoniert, 39,00 €

ISBN: 978-3-7663-6617-7

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.